



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum,

29.06.2017

Laufende Nr.: 23/17

Bekanntgabe der

Richtlinie für die Einschreibung von Flüchtlingen

vom 28.06.2017



Richtlinie für die Einschreibung von Flüchtlingen

Präambel

Die THGA regelt mit dieser Richtlinie den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können bzw. eine Hochschulberechtigung erworben haben, jedoch die erforderlichen Sprachnachweis nicht erbringen können. Insbesondere wird in dieser Richtlinie die Anwendung des § 3 der Einschreibungsordnung der THGA in der Fassung vom 01.07.2016 für den in § 1 dieser Richtlinie bestimmten Personenkreis geregelt.

§ 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich richtet sich nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015.

Personen mit folgendem Aufenthaltsstatus sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie umfasst:

Nr.	Bezeichnung	Regelung
1	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen – Asylberechtigte	§ 25 Absatz 1 AufenthaltsgG
2	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention	§ 25 Absatz 2 Alternative 1 AufenthaltsgG
3	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Subsidiärer Schutz	§ 25 Absatz 2 Alternative 2 AufenthaltsgG
4	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - nationaler Abschiebungsschutz	§ 25 Absatz 3 AufenthaltsgG
5	Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen	§ 22 Sätze 1 und 2 AufenthaltsgG

6	Aufenthaltserlaubnis für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland	§ 23 Absätze 1 und 2 AufenthaltsgG
7	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Europäische Union (Richtlinie 2001/55/EG)	§ 24 AufenthaltsgG
8	Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylverfahrensgesetzes)	§ 55 AsylVfG
9	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (<u>Duldung</u>), wenn die Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen soll, oder wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylverfahrensgesetzes)	§ 60a AufenthaltsgG

§ 2 Ziel des Studiums nach der Flüchtlingsinitiative der THGA

- (1) Ziel der Flüchtlingsinitiative der THGA (FI THGA) ist, den Studierenden im Anschluss die Aufnahme eines regulären Studiums zu ermöglichen.
- (2) Hierzu sind folgende Voraussetzungen im Rahmen des Zeitraumes der Flüchtlingsinitiative gem. § 5 Abs. 1 zu erfüllen:
 1. erfolgreich abgeschlossener Test der allgemeinen Studierfähigkeit (TestAS) nachzuweisen, falls die im Heimatland erworbene Hochschulzugangsberechtigung weder im Original noch in beglaubigter Kopie vorhanden ist.
 2. Erlangung des Sprachniveaus C1 (Deutsch).
 3. Absolvierung eines sechswöchigen einschlägigen Praktikums (Bachelorstudiengänge)

§ 3 Voraussetzungen der Einschreibung in ein Studium nach der FI THGA

- (1) Die Einschreibung setzt grundsätzlich eine Qualifikation gem. § 49 HG voraus.
- (2) Für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung weder im Original noch in beglaubigter Kopie beibringen können, wird der Nachweis abhängig vom asyl- und aufenthaltsrechtlichen Status zur Beweiserleichterung über ein gesondertes Verfahren gem. der Empfehlung der KMK ermöglicht.
- (3) Es ist ein Nachweis der notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache für die Aufnahme in die Flüchtlingsinitiative der THGA zu erbringen. Einzelheiten hierzu werden in einer Verfahrensweisung geregelt.

§ 4 Studienplatzangebot

Die THGA bietet pro Semester eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen nach der FI THGA an. Diese wird je Semester vom Präsidium festgelegt.

§ 5 Studium im Rahmen der FI THGA

- (1) Das Studium nach der FI THGA dauert drei Semester. Auf Antrag ist eine Verlängerung um ein Semester möglich. Einzelheiten hierzu werden in einer Verfahrensanweisung geregelt.
- (2) Das Studium nach der FI THGA erfolgt in berufsbegleitender Form.
- (4) Während der Dauer des Studiums nach der FI THGA finden fortlaufend aufeinander aufbauende Sprachkurse statt. Ziel ist das Erreichen des Sprachniveaus C1 zum Abschluss des Studiums nach der FI TH. Der Fortschritt wird fortlaufend kontrolliert und ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums nach der FI THGA. Ein fehlender Fortschritt kann zur Exmatrikulation führen. Einzelheiten hierzu werden in einer Verfahrensanweisung geregelt.

§ 6 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 27.06.2017

Bochum, den 28.06.2017

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola